

Nicht dies ist also das Ergebnis der vorliegenden Arbeit, daß man die geistige Leistung des Theologen Gregor v. Nyssa anders beurteilen müßte als bisher; er ist der große *A n v e r w a n d l e r* überkommener (Origenes, Philo, griechische Philosophie) Gedanken; er übernimmt diese aber nicht unbeurteilt, sondern denkt sie weiter und denkt sie um. Auch seine theologische Anthropologie bekommt hier kein ganz neues Gesicht; weil sie aber in das Licht des griechischen Bildgedankens gestellt ist, werden einige ihrer Teilansichten wohl schärfer und vielleicht auch etwas anders belichtet, als es sonst geschah (das Menschheitsganze, Konkupiszenz, Erbsünde, Schau Gottes im Spiegel der reinen Seele, Apokatastasis). Für eine Bedeutungsgeschichte eines theologisch hochbedeutsamen Wortes ergibt sich: Die Bedeutung des Wortes *εἶκόν* ist vielseitig; wer dies erkannt hat, wird sich bei Deutung der Väterlehre hüten, dieses Wort zu vorschnell auf *eine* bestimmte Bedeutung festzulegen. Aber wichtiger noch ist etwas anderes: Eine dem eigentlichen *ö s t l i c h e n* Bildgedanken innewohnende, wie eigenmächtig wirkende Kraft wird spürbar; sie ist so stark, daß es selbst einem so spekulativen Geist wie Gregor nicht ganz gelingt, sie zu bändigen und seinem christlich-theologischen Denken dienstbar zu machen; dies vor allem in seiner Erbsünde- und Gnadenlehre, die sich, wenigstens z. T. aus diesem Grunde, in einem noch unentfalteten Zustand befindet, wenn sie auch keine Gedanken enthält, die der späteren Entfaltung ganz und gar widerstreben.

## Ist der Episkopat ein Sakrament?

Von Eugen Seiterich.

Diese Frage ist im Mittelalter oft, insbesondere vom hl. Thomas, verneint worden. Heute wird sie gewöhnlich bejaht. Die folgende Arbeit ist aus einer Auseinandersetzung mit der Lehre des Aquinaten hervorgegangen; vielleicht trägt sie wenigstens zur klareren Fassung des Problems bei. Wir bringen zunächst kurz und mehr einleitend die Lehre des hl. Thomas und stellen ihr dann die bejahende Ansicht gegenüber, um zum Schluß zu fragen, ob nicht auch bei Thomas Ansätze zu ihr sich finden.

### I. Die verneinende Antwort des hl. Thomas.

1. Die Lehre des hl. Thomas über den Episkopat ist kurz folgende<sup>1</sup>: Der Episkopat ist zwar eine neue Weihestufe über den Presbyterat hinaus (worüber gleich noch zu reden ist), aber er ist kein Ordo im vollgültigen Sinn des Wehesakramentes, und insofern kein

<sup>1</sup> Vgl. hierüber ausführlicher J. Ternus, Dogmatische Untersuchungen zur Theologie des hl. Thomas über das Sakrament der Weihe: Schol 7 (1932) 161—186, 354—384; 8 (1933) 161—202, dem die folgende Darstellung vieles verdankt. — Das Supplementum zu S. th. 3, das die

**Sakrament.** Das ergibt sich aus folgender Grundtatsache: Alle Sakramente sind auf die Eucharistie bezogen, diese aber erscheint als Vollendung des geistlichen Lebens und Ziel der Sakramente; was sie an Heiligung bewirken, ist Voraussetzung, die Eucharistie empfangen oder konsekrieren zu können<sup>2</sup>. In besonderer und einzigartiger Weise ist das Weihesakrament auf die hl. Eucharistie hingeordnet: Wie diese — als Sakrament der Sakramente — geweihte Gotteshäuser, Altäre, Gefäße, Gewänder erfordert, so verlangt sie auch geweihte Diener; solche aber schafft das Weihesakrament. Das macht sein Wesen aus. Es erteilt dem Geweihten Gewalt, die Eucharistie zu konsekrieren oder andere auf sie bezogene Dienstleistungen zu vollziehen<sup>3</sup>. Ist aber die Beziehung zur Eucharistie der Seinsgrund des Weihesakramentes, so ist klar, daß die einzelnen Weihestufen zuerst auf dieses Sakrament ausgerichtet sind und erst dann auf andere Sakramente; dann ist ferner deutlich, daß sich ihre Ranghöhe nach der engeren oder entfernteren Beziehung zur Eucharistie bestimmt, und ebenso, daß innerhalb der gleichen Weihestufe jener Akt der ranghöchste ist, der am engsten auf die Eucharistie hingeordnet ist. Darum ist die Konsekrationsgewalt die Ur- und Grundgewalt des Weihesakramentes: sie allein ermöglicht das Zustandekommen der Eucharistie<sup>4</sup>.

Bezüglich dieser Urgewalt der eucharistischen Konsekration nun besitzt der Bischof nichts Neues; die Bischofsweihe erteilt keine neue unmittelbare eucharistische Gewalt über die Priesterweihe hinaus. Ist aber somit das Wesentliche des Weihesakramentes schon in der Prie-

Weihetheologie des Heiligen enthält, gibt bekanntlich seine Frühlehre wieder. Ternus zeigt m. E. mit guten Gründen, daß sie auch den späteren Anschauungen des hl. Thomas entspricht. — Über unser Thema im allgemeinen handeln: E. Fürtner, Das Verhältnis der Bischofsweihe zum hl. Sakramente des Ordo, München 1861; A. Kurz, Der Episkopat der höchste vom Presbyterate verschiedene Ordo, Wien 1877; J. Schulte-Pflaßmann, Der Episkopat oder die Bischofsweihe ein Sakrament, Paderborn 1883.

<sup>2</sup> Eucharistia vere est quasi consummatio spiritualis vitae et omnium sacramentorum finis . . . ; per sanctificationes enim omnium sacramentorum fit praeparatio ad suscipiendam vel consecrandam Eucharistiam: S. th. 3 q. 73 a. 3 c.; vgl. 3 q. 65 a. 3 c.

<sup>3</sup> Et ideo aliter est dicendum (nach Ablehnung anderer Auffassungen über die Weihestufen), quod ordinis sacramentum ad sacramentum Eucharistiae ordinatur, quod est ‚sacramentum sacramentorum‘ . . . sicut enim templum et altare et vasa et vestes, ita et ministri, qui ad Eucharistiam ordinantur, consecratione indigent et haec consecratio est ordinis sacramentum. Et ideo distinctio ordinum est accipienda secundum relationem ad Eucharistiam, quia potestas ordinis est aut ad consecrationem ipsius Eucharistiae aut ad aliquod ministerium ordinatum ad hoc sacramentum: Suppl. q. 37 a. 2 c.

<sup>4</sup> Ordines ordinantur principaliter ad sacramentum Eucharistiae, ad alia [sacramentalia] per consequens, quia etiam alia sacramenta ab eo, quod in hoc sacramento continetur, derivantur: 1. c. ad 3. — Sacerdos habet duos actus; unum principalem supra corpus Christi mysticum; secundus autem actus dependet a primo, sed non convertitur: Suppl. q. 36 a. 3 ad 1. — Dicendum quod, cum consecratio, quae fit in ordinis sacramento, ordinatur ad sacramentum Eucharistiae, ut dictum est, ille est principalis actus uniuscuiusque ordinis, secundum quem magis proxime ordinatur ad Eucharistiae sacramentum: Suppl. q. 37 a. 4 c. — Nullus actus sacer potest esse maior quam consecrare corpus Christi, ad quod est potestas sacerdotalis: Suppl. q. 40 a. 4 obj. 2. — Principalis actus sacerdotis est consecrare corpus et sanguinem Christi: Suppl. q. 37 a. 5 c.

sterweihe gegeben, so bleibt für die Bischofsweihe kein sakramentaler Raum übrig; sie ist also nicht sakramental und prägt deshalb auch keinen neuen sakramentalen Charakter ein; der Ordo als charakterisierendes Sakrament ist eben gänzlich auf die Eucharistie bezogen<sup>5</sup>.

2. Welche Gewalt verleiht dann die Bischofsweihe? Sie gibt zunächst keine neue Gewalt über die hl. Eucharistie, den Mittelpunkt und die Höhe alles Kultus, um die sich die Kultgemeinde der Handelnden und Empfangenden schart, jene kultgeweiht durch die Priesterweihe, diese für die eucharistische Anteilnahme geweiht in Taufe und Firmung<sup>6</sup>. Die bischöfliche Gewalt ist aber auch nicht eine bloße Jurisdiktionsgewalt. Sie ist vielmehr neben und zu dieser auch Weihegewalt, potestas ordinis. Diese ist dahin näher zu kennzeichnen, daß sie Gewalt zum Gliedaufbau und zur Gliedleitung im mystischen Leib des Herrn besagt. Die Weihe macht den Bischof zum »Haupt der Gläubigen«, zum »Bräutigam« der Kirche, zum »Hirten« (weshalb er ja Ring und Stab trägt)<sup>7</sup>. »Es macht das Eigentümliche

<sup>5</sup> [Corpus Christi], supra quod consecrandum papa non habet maiorem potestatem quam simplex sacerdos: Suppl. q. 38 a. 1 ad 3. — Thematisch handelt hierüber Thomas Suppl. q. 40 a. 5: Utrum episcopatus sit ordo? Respondeo dicendum, quod ordo potest accipi dupliciter: uno modo secundum quod est sacramentum et sic ut prius dictum est, ordinatur omnis ordo ad Eucharistiae sacramentum. Unde cum episcopus non habeat potestatem superiorem sacerdote, quantum ad hoc episcopatus non erit ordo. Alio modo potest considerari ordo, secundum quod est officium quoddam respectu quarundam actionum sacrarum et sic, cum episcopus habeat potestatem in actionibus hierarchicis respectu corporis mystici supra sacerdotem, episcopatus erit ordo (l. c. in corp.). — Dicendum, quod ordo prout est sacramentum imprimens characterem, ordinatur specialiter ad sacramentum Eucharistiae, in quo ipse Christus continetur, quia per characterem ipsi Christo configuramur et ideo, licet detur aliqua potestas spiritualis episcopo in sua promotione respectu aliquorum sacramentorum, non tamen illa potestas habet rationem characteris, et propter hoc episcopatus non est ordo, secundum quod ordo est sacramentum quoddam: l. c. ad 2. Siehe noch Suppl. q. 29. a. 6 ad 1.

<sup>6</sup> Vgl. Ternus a. a. O. 362.

<sup>7</sup> Dicendum, quod potestas episcopalis habet se ad potestatem ordinum inferiorum sicut politica, quae coniectat bonum commune, ad inferiores artes et virtutes, quae coniectant aliquod bonum speciale . . . Ad episcopum pertinet in omnibus divinis ministeriis alios collocare, unde ipse solus confirmat, quia confirmati in quodam officio confitendi fidem constituuntur; et ideo ipse etiam solus virgines benedicit, quae figuram gerunt Ecclesiae Christo desponsatae, cuius cura ipsi principaliter committitur; ipse etiam in ministeriis ordinum ordinandos consecrat et vasa, quibus uti debent, eis determinat sua consecratione . . . (Suppl. q. 38 a. 1 c). — Ad episcopatum, ubi etiam in corpus mysticum accipitur potestas, requiritur actus suscipientis curam animarum pastorem, et ideo est etiam de necessitate consecrationis episcopalis, quod usum rationis habeat (Suppl. q. 39 a. 2 c). — Thematisch behandelt Thomas die Frage in Suppl. q. 40 a. 4 und 5: Respondeo dicendum, quod sacerdos habet duos actus, unum principalem, scilicet consecrare corpus Christi, alterum secundarium, scilicet praeparare populum Dei ad susceptionem huius sacramenti. . . Quantum autem ad primum actum, potestas sacerdotis non dependet ab aliqua superiori potestate, nisi divina, sed quantum ad secundum, dependet ab aliqua superiori potestate et humana . . . et ita patet, quod oporteat esse potestatem episcopalem supra sacerdotalem, quantum ad actum secundarium sacerdotis, non autem quantum ad primum (Suppl.

des Episkopates gegenüber der Presbyteratsweihe aus, daß der Priester nicht zum Hirten der Seelen konsekriert wird, während die Bischofsweihe gerade einen Bischof der Seelen konsekriert: *ad ipsam curam pastoralem consecrantur*<sup>8</sup>. »Die ihm übertragene Gewalt stellt ihn nicht bloß an die Spitze der Weihehierarchie (*est participativus totius hierarchiae virtutis*: S. th. 2,2 q. 184 a. 5 c), sondern gibt ihm Gewalt, Gewalten zu erteilen, macht ihn zum Prinzip und Quell sakramentaler Weihegewalten: *Potestas ministrorum est in episcopo sicut in origine* (Suppl. q. 40 a. 7 ad 3)<sup>9</sup>. Die Gründungsgewalt in der Kirche steht ihm zu: *Episcopus repraesentat Christum in hoc, quod alios ministros instituit et Ecclesiam fundavit* (Suppl. q. 40 a. 4 ad 3). Sein Wirken geht immer auf Vollkommenheit und Vollendung: *Omnia sacramenta, quae ad perfectionem conferuntur, pertinent ad collationem episcopi, quae sunt: collatio ordinum, consecratio virginum et vasorum, et confirmationis sacramentum* (Quodl. q. 11 a. 7 c). Er ist ex officio, von amts- und standeswegen, von der Weihe her für seine Herde verantwortlich: *Episcopus ad ipsam curam pastoralem consecratur propter perpetuam obligationem, qua se ad pastorem curam obligat*<sup>10</sup>. Darum muß er ex officio die perfecta dilectio besitzen, die für die Brüder das Leben einsetzt: *Obligatur [episcopus] ex ipso officio sibi commisso ad hanc perfectionem dilectionis, ut pro fratribus animam ponat*<sup>11</sup>. Deshalb ist die Bischofsweihe Standesweihe zur Vollkommenheit, die ja in der Liebe besteht (S. th. 2,2 q. 184 a. 5 c).

3. Besitzt so der Bischof Gewalt über den mystischen Leib des Herrn und zwar nicht nur jurisdiktionelle, sondern Weihegewalt, potestas ordinis, so sehr sogar, daß er Prinzip und Quell der sakramentalen Gewalt ist, worin wurzelt dann diese? Nicht im Charakter, denn diesen spricht Thomas ihm gerade ab (weil Charakter für Thomas wesentlich Befähigung zur Eucharistie besagt). Thomas antwortet: Seine Gewalt ist mit der Konsekration gegeben. Diese besitzt eine ruhende konsekratorische Wirkung; sie bringt eine dauernde Weihe und Heiligung mit sich. Darum ist die Bischofsweihe, obwohl sie keinen Charakter einprägt, unwiederholbar und darum ist die Sakramentenspendung eines Bischofs (Firmung und Ordination)

q. 40 a. 4 c.). — *Unusquisque minister Ecclesiae quantum ad aliquid gerit typum Christi, ut ex litera patet* (4 dist. 24). *Et tamen ille est superior, qui secundum maiorem perfectionem Christum repraesentat. Sacerdos autem repraesentat Christum in hoc, quod per seipsum aliquid ministerium implevit, sed episcopus in hoc, quod alios ministros instituit et Ecclesiam fundavit, unde ad episcopum pertinet mancipare aliquid divinis officiis, quasi cultum divinum ad similitudinem Christi statuendum et propter hoc episcopus specialiter sponus Ecclesiae dicitur, sicut et Christus* (Suppl. 1. c. ad 3). — Über Suppl. q. 40 a. 5 c und ad 2 siehe Anm. 5. In ad 3 heißt es hier: *Potestas episcopalis non est tantum iurisdictionis, sed etiam ordinis, ut ex dictis patet, secundum quod ordo communiter accipitur [communiter im Gegensatz zu ad 2: ... secundum quod ordo est sacramentum quoddam]. — Sed episcopis adduntur novem ornamenta super sacerdotes, quae sunt caligae, sandalia, succinatorium, tunica, dalmatica, mitra, chiroteca, anulus et baculus, quia novem sunt, quae ipsi supra sacerdotes possunt, scilicet clericos ordinare, virgines benedicere, pontifices consecrare, manus imponere, basilicas dedicare, clericos deponere, synodos celebrare, chrisma conficere, vestes et vasa consecrare*: Suppl. q. 40 a. 7. c.

<sup>8</sup> Ternus a. a. O. 370 (Das Zitat: De perf. vitae spir. c. 24).

<sup>9</sup> Ternus a. a. O. 369.

<sup>10</sup> De perf. vitae spir. c. 24; vgl. ebd. c. 16.

<sup>11</sup> Ebd. c. 16.

auch dann gültig, wenn er selbst Häretiker oder Schismatiker wäre<sup>12</sup>. Diese Dauerwirkung (Konsekriertheit, Konsekration als Zustand) hat die Weihe deshalb, weil sie wie jede Heiligung (und wie der Charakter) vom Hohenpriestertum Jesu Christi ausgeht, in ihm ihre Quelle und ihren Ursprung hat. Was aber vom ewigdauernden Priestertum Christi ausgeht, ist selbst dauernd<sup>13</sup>.

Indem die Bischofsweihe den Ordinandus für dauernd konsekriert, schafft sie den Bischof, analog wie die Priesterweihe durch die Einprägung des Charakters den Priester konstituiert. Und ähnlich wie der Charakter den Priester für immer an Christus den Hohenpriester bindet, so auch die kraft der Weihe im Bischof ruhende konsekratorische Wirkung; die Konsekration verhält sich, wie Ternus mit Recht sagt, zum streng sakramentalen Charakter proportional analog<sup>14</sup>.

Natürlich empfängt der Bischof in seiner Weihe zur guten Verwaltung seines Amtes auch *Standesgnaden*. Thomas sagt zu 1 Tim 4,14: *Et haec impositio significat collationem gratiae; non quod ministri dent gratiam, sed quod significant gratiam datam a Christo*<sup>15</sup>. Und zu 2 Tim 1,4 erklärt er: *In qua manus impositione data est ei gratia Spiritus Sancti*<sup>16</sup>. So erscheint die Bischofsweihe nicht als bloßes Sakramentale; wenn Weihewalt (*potestas ordinis*) und Standesgnaden durch die Handauflegung bei der Bischofsweihe erteilt werden, so kann das nur auf Anordnung Christi hin geschehen. Ist die Bischofsweihe nach Thomas also doch irgendwie Sakrament? Als charakterisierendes Sakrament hat Thomas sie bestimmt abgelehnt, sonst aber sich nicht weiter geäußert. Ternus, der die Lehre des hl. Thomas weder lehr- noch literarhistorisch, sondern der Sache wegen vortragen will<sup>17</sup>, spricht im Hinblick auf Thomas einerseits klar vom Sakrament der Bischofsweihe: »Ist das Wesen der Bischofsweihe die übertragene Gewalt . . ., so ist diese Gewalt ursächlich im Wege des von Christus so bestimmten Zeichens übertragen. Es ist sakramentale Übertragung, nicht eine solche der bloß willentlich kundgegebenen Jurisdiktion«<sup>18</sup>.

<sup>12</sup> *Omnis potestas, quae datur cum aliqua consecratione, nullo casu contingente tolli potest, re ipsa durante, sicut nec ipsa consecratio annullari, quia etiam altare vel chrisma semel consecrata perpetuo consecrata manent. Unde cum episcopalis potestas cum quadam consecratione datur, oportet quod perpetuo maneat, quantumque aliquis peccet vel ab Ecclesia praecidatur . . . et ideo alii dicunt, quod vera sacramenta conferunt (praecisi ab Ecclesia); sed cum eis gratiam non dent, non propter inefficaciam sacramentorum sed propter peccata recipientium ab eis sacramenta contra prohibitionem Ecclesiae; et haec est tertia opinio, quae vera est: Suppl. q. 38 a. 2 c. — In promotione ipsius episcopi datur ei potestas, quae perpetuo manet in eo, quamvis dici non potest character, quia per eam non ordinatur homo directe ad Deum, sed ad corpus Christi mysticum. Et tamen indelebiter manet sicut character, quia per consecrationem datur: l. c. ad 2.*

<sup>13</sup> *Sacerdotium Christi est aeternum secundum Ps 109: Tu es sacerdos in aeternum secundum ordinem Melchisedech. Et inde est, quod omnis sanctificatio, quia fit per sacerdotium eius, est perpetua, re consecrata manente, quod patet in rebus inanimatis, nam ecclesiae vel altaris manet consecratio semper, nisi destruat: S. th. q. 63 a. 5 c.*

<sup>14</sup> Ternus a. a. O. 355; vgl. ders. in Schol. 8 (1933) 166.

<sup>15</sup> In 1 Tim lect. 3.

<sup>16</sup> In 2 Tim lect. 3. Es handelt sich um die Bischofsweihe des Timotheus: *ordinatus erat episcopus: l. c.*

<sup>17</sup> Ternus a. a. O. 166; 8 (1933) 161.

<sup>18</sup> Ternus a. a. O. 370 f. — »Die Einsetzung dieses sichtbaren und sakramental wirksamen Weiheritus geht in seinem Wesensbestand unmittelbar auf Christus zurück und ist darum nicht ein Sakramentale

Andrerseits ist ihm nach Thomas die Bischofsweihe nicht Sakrament im strengen Sinn des Wortes<sup>19</sup>; und zuletzt redet er von der »nach Thomas nicht sakramentalen Bischofskonsekration«<sup>20</sup>. Es scheinen hier gewisse Inkongruenzen zu walten; hier liegt wohl der Punkt, wo die Auffassung des hl. Thomas über sich hinausweist.

Zusammenfassend läßt sich die Überzeugung unseres Heiligen so wiedergeben: Die Bischofsweihe ist Ordo, Weihestufe, aber nicht im Sinne eines charaktereinprägenden Sakramentes: *ordo secundum quod communiter accipitur, sed non secundum quod est sacramentum*<sup>21</sup>. In seiner Spätschrift: *De perfectione vitae spiritualis* c. 24 äußert sich Thomas wohl abschließend: *Quod ... proponitur, quod episcopatus non est ordo, hoc manifeste continet falsitatem, si absolute intelligatur. ... Habet enim ordinem episcopus per comparationem ad corpus Christi mysticum, quod est Ecclesia, super quam principalem accipit curam et quasi regalem. Sed quantum ad corpus Christi verum, quod in sacramento continetur, non habet ordinem supra presbyterum. Quod autem habeat aliquem ordinem et non iurisdictionem solam, sicut archidiaconus vel curatus presbyter, patet ex hoc, quod episcopus potest multa facere, quae non potest committere, sicut confirmare, ordinare et consecrare basilicas et huiusmodi; quae vero iurisdictionis sunt, potest aliis committere. Idem etiam patet ex hoc, quod, si episcopus depositus restituitur, non iterum consecratur, tamquam potestate ordinis manente, sicut et in aliis contingit ordinibus.*

4. Zusatz: Die päpstliche und die bischöfliche Gewalt<sup>22</sup>. Über die bischöfliche Gewalt in *Corpus Christi mysticum* geht die päpstliche Mission hinaus, zunächst und selbstverständlich bezüglich der Jurisdiktionsgewalt, von der aber hier nicht weiter gehandelt werden soll. Überragt die päpstliche Gewalt die bischöfliche auch in *linea ordinis*, bezüglich der Weihegewalt? Thomas antwortet mit Ja. Päpstliche und bischöfliche Weihegewalt sind allerdings nicht art- oder gattungsverschieden, wie es bischöfliche und priesterliche Gewalt sind: auch der Papst ist Bischof. Aber es ist doch ein Mehr an gattungsgleicher Weihegewalt, das dem Papst zusteht. »Thomas erkennt ihm auch ein ganz eigenes Mehr an Fülle der Weihegewalt zu. Ist es auch nicht eine überbischöfliche Weihegewalt, so doch ein vor allen Bischöfen dem Papst vorbehaltener Gebrauch der Fülle bischöflicher Weihegewalt, die es dem Papst ermöglicht, auch einem Nichtbischof Gewalt zur Spendung niederer Weihen, die nach Thomas Sakramente im strengen Sinne des Wortes sind, zu erteilen«<sup>23</sup>. Der innere

oder — wie Thomas dafür auch gerne sagt — ein bloßes *sacrum*. Vgl. *S. th.* 1,2 q. 101 a. 4 c« (a. a. O. 366 f.); »sakramentaler Wirkungsgehalt der Bischofsweihe« (a. a. O. 377).

<sup>19</sup> A. a. O. 354, 365, 372.

<sup>20</sup> A. a. O. 382 f.

<sup>21</sup> Vgl. *Suppl.* q. 40 a. 5 ad 2 und 3.

<sup>22</sup> Vgl. *Ternus* a. a. O. 378—385.

<sup>23</sup> *Ternus* a. a. O. 378 f. — *Potestas sacerdotis exceditur a potestate episcopi quasi a potestate alterius generis, sed potestas episcopi exceditur a potestate papae, quasi a potestate eiusdem generis. Et ideo omnem actum hierarchicum, quem potest facere papa in ministratione sacramentorum, potest facere episcopus, non autem omnem actum, quem potest facere episcopus, potest facere sacerdos in sacramentorum collatione* (*Suppl.* 40 a. 6 ad 3). Es handelt sich um die Sakramentenspendung, also die *potestas ordinis*. Bei grundsätzlicher Gleichheit hierin spricht Thomas doch von »*exceditur*«. Worin dieser »*excessus*« besteht, sagt er *Suppl.* q. 38 a. 1 ad 3: *Papa, qui habet plenitudinem potestatis pontificalis, potest committere non-episcopo ea, quae ad episcopalam dignitatem pertinent, dummodo illa non habeant immediatam relationem*

Grund für diesen monarchischen Prinzipat der Weihegewalt im Papst (und ebenso und noch mehr für seinen monarchischen Jurisdiktionsprimat) liegt in der Einheit der Kirche. Wenn die Kirche eine sein soll, aber viele Bischöfe aufgrund ihrer Weihe- und Jurisdiktionsgewalt berufen sind, Kirche aufzubauen, dann muß über ihnen eine höhere Einheit stehen, die dem einheitlichen Lebensprozeß im mystischen Leibe Christi d. h. der Kirche allererst gewährleistet<sup>24</sup>.

## II. Die bejahende Sentenz.

Thomas ist durch spekulativ-theologische Gründe (Beziehung des Weihesakramentes zur Eucharistie) zu seiner Auffassung bestimmt worden. Es ist zu fragen, ob die positiv-theologischen Gegebenheiten in die gleiche Richtung weisen. Das scheint nicht der Fall zu sein. Daran knüpft sich dann die weitere Frage, ob sich die Ideenlinie des hl. Thomas mit der Auffassung, der Episkopat sei ein Sakrament, vereinigen lasse.

Daß der Episkopat ein Sakrament ist, zeigen die Anhaltspunkte der Hl. Schrift, der Überlieferung und der Kirchenlehre, die wir hier allerdings nicht ausführlich vorlegen können; es mögen einige Andeutungen genügen<sup>25</sup>.

Der Hauptbeweis für die Sakramentalität des Ordo überhaupt wird den Pastoralbriefen des Apostels Paulus entnommen. Nun reden aber 1 Tim 4,14 und 2 Tim 1,6 von der Bischofsweihe; das erfordert der Sachzusammenhang und ist Meinung wohl aller Exegeten. Selbst Thomas sagt: *A quo scilicet ordinatus erat episcopus, in qua manus impositione data est ei gratia Spiritus Sancti* (In 2 Tim 1, lect. 3). Somit bezeugt die Hl. Schrift allererst und allermeist die Sakramentalität der Bischofskonsekration. Wenn in der Hl. Schrift überhaupt ein Beweis für die Sakramentalität des Ordo enthalten ist, dann für die Bischofsweihe.

Wo darum das Tridentinum den sakramentalen Charakter des Ordo darlegt, beruft es sich auf diese Worte Pauli: *Cum Scripturae testimonio, apostolica traditione et Patrum unanimi consensu perspicuum sit, per sacram ordinationem, quae verbis et signis exterioribus perficitur, gratiam conferri, dubitare nemo debet, ordinem esse vere et proprie unum ex septem sanctae Ecclesiae sacramentis. Inquit e n i m*

*ad verum corpus Christi, et ideo ex eius commissione aliquis sacerdos simplex potest conferre minores ordines et confirmare, non autem aliquis non sacerdos, nec iterum sacerdos maiores ordines, quia habent immediatam relationem ad corpus Christi, supra quod consecrandum papa non habet maiorem potestatem quam simplex sacerdos.*

<sup>24</sup> *Ubi cumque sunt multa regimina ordinata in unum, oportet esse aliquid universale supra particularia regimina . . . , alias non posset esse colligatio ad unum. Et ideo, cum tota Ecclesia sit unum corpus, oportet, si ista unitas debet conservari, quod sit aliqua potestas regitiva respectu totius Ecclesiae supra potestatem episcopalem, qua unaquaeque specialis Ecclesia regitur: et haec est potestas papae* (Suppl. q. 40 a. 6 c; hier und C. Gent. IV, 76 ist unsere Frage thematisch behandelt).

<sup>25</sup> Vgl. z. B. Chr. Pesch, *Praelectiones dogmaticae*, Freiburg, VII n. 613—619; N. Gühr, *Die hl. Sakramente der kath. Kirche*, Freiburg 1921, II<sup>3</sup>, 278—280 oder die in Anm. 1 genannten Schriften.

Apostolus: Admoneo te, ut resuscites gratiam Dei, quae est in te per impositionem manuum mearum . . .<sup>26</sup>. Wenn diese Ableitung schlüssig sein soll, muß die Bischofsweihe, von der Paulus ja redet, Sakrament sein. Nachdem das Konzil im Cap. 3 die Sakramentalität des Ordo im allgemeinen gelehrt hat, zählt es im Cap. 4 und den can. 6 und 7 (Denz 960, 966, 967) den Episkopat zu den Stufen der Hierarchia ordinis: S. q. d. in Ecclesia catholica non esse hierarchiam divina ordinatione institutam, quae constat ex episcopis, presbyteris et ministris: A. S. (can. 6; Denz. 966). Das legt die Sakramentalität des Ordo jedenfalls nahe und ist unter dieser Voraussetzung verständlicher, als wenn der Episkopat kein Sakrament ist. Es ist ja in der ganzen Sessio 23 vom Sakrament des Ordo die Rede (nicht von der Hierarchia iurisdictionis).

Von den Anhaltspunkten der Überlieferung möchten wir nur zwei hervorheben. Sacerdos ist in der alten Kirche, noch bis gegen das Jahr 1000, einfachhin der Bischof<sup>27</sup>. In der Liturgie klingt das heute noch nach. Der einfache Priester ist „sacerdos secundi ordinis“<sup>28</sup>. Das alles ist einfacher zu verstehen, wenn nicht bloß der „sacerdos secundi ordinis“ ein Sakrament empfangen hat, sondern auch (und per prius) die Bischofsweihe sakramental ist.

Oder ein anderer Punkt: In der Hl. Schrift ist nirgendwo erwähnt, daß Timotheus oder Titus oder die sonstigen episkopoi vorher eine eigene Priesterweihe empfangen haben. In Rom kam es öfters vor, daß der zum Papst Erwählte, bisher Diakon, gleich die Bischofsweihe empfang.

»Die meisten Ausnahmen von der Regel (keine Ordination per saltum vorzunehmen) . . . wurden gemacht — zu gewissen Zeiten sogar regulär gemacht — für die Ordination des Papstes. Es ist dies eine Frage, die unter den Schriftstellern viele Auseinandersetzungen hervorgerufen hat, zumal seit der Veröffentlichung der Ordines Romani VIII und IX durch Mabillon, worin man sieht, daß in den Fällen, wo der zum Papst Erwählte ein einfacher Diakon war (was vom 5. bis 9. Jahrh. häufig vorkam), er unmittelbar die Bischofsweihe empfang, ohne die priesterliche Ordination zu durchlaufen, da dem neuen Bischof von Rom durch sie die Fülle des Priestertums auf einmal zu teil werde. Von dieser alten Sitte haben wir den unleugbaren Beweis in dem Tadel, den Photius von Konstantinopel an die römische Kirche richtet . . . Ja, Papst Nikolaus I. erwähnt die Tatsache, ohne ihr zu widersprechen . . . Das Papstbuch bietet mehrere Beispiele dieser Handlungsweise: das des Gegenpapstes Konstantin im Jahre 767 und die der Päpste Valentin und Nikolaus II. im 9. Jahrhundert. Endlich beschreibt der liber diurnus . . . das Zeremoniell der Bischofsweihe des Papstes, ohne ein Wort von seiner Beförderung zum Priestertum zu sagen«<sup>29</sup>.

<sup>26</sup> Sess. 23, cap. 3 de ordine (Denz. 959).

<sup>27</sup> Du Cange, s. v. sacerdos.

<sup>28</sup> »minoris ordinis sacerdotes«, »sequentis ordinis viros et secundae dignitatis« (Pont. Rom., Formular der Priesterweihe); »sacerdos secundi ordinis« (Leo d. Gr., Sermo 48, n. 1); »sacerdotes minoris ordinis« (Gregor d. Gr., In Ez. 1. 2. hom. 10, n. 13); »presbyteri in secundo sacerdotio constituti« (Optatus von Mileve, Contra schisma Don. I. 1, c. 13); »secundi sacerdotes« (Innozenz I., Ep. 1 ad Decentium c. 3).

<sup>29</sup> P. de Puniet, Das römische Pontificale. Geschichte und Kommentar. Deutsche Ausgabe, Klosterneuburg 1933, I 113 f. — Ebenso L. Eisenhofer, Handbuch der Liturgik, Freiburg 1933, II 359.

Das zu erklären macht keine Schwierigkeit bei der Annahme, der Episkopat sei Sakrament und zwar per prius Sakrament; die Bischofsweihe erteilt die Fülle des Priestertums auf einmal. Ist der Episkopat aber kein Sakrament, dann ist dieses Verhalten schlechterdings unerklärlich.

Danach ist zu sagen: Die Bischofsweihe ist ein wahres Sakrament im eigentlichen Sinne. Ja, nach den Anhaltspunkten der Schrift und des Konzils von Trient scheint es mir, man müsse sagen: wenn der Ordo überhaupt Sakrament ist, dann sicher die Bischofsweihe. Wollte man demgegenüber darauf hinweisen, daß die Sakramentalität der Priesterweihe viel eindeutiger und sicherer gelehrt werde als die der Bischofsweihe, so braucht man das gar nicht in Abrede zu stellen. Aber man darf darauf hinweisen, daß ähnliche Fälle, wo ein Zweites stärker hervortritt als ein Erstes, auch sonst vorliegen. Die Übernatürlichkeit des *pius credulitatis affectus* ist von der Kirche und den Theologen früher und nachdrücklicher gelehrt worden als die Übernatürlichkeit des Glaubensaktes selber, obwohl jener um dieses willen übernatürlich ist. Die Stellung des Oberhauptes der Kirche ist vom *Vaticanium* behandelt worden; die Lehre von der Kirche selber nicht.

Es ist also zu sagen: Christus hat seine ganze Sendung, darunter auch die priesterliche im engeren Sinne, seinen Aposteln übertragen. „Die Apostel hinterließen ihre amtliche Sendung ihren Nachfolgern, den Bischöfen und Priestern [kraft göttlicher Anordnung bzw. Ermächtigung], vollinhaltlich den Bischöfen (1 Klem. c. 40—42) und anteilhaft deren Gehilfen, den Priestern“<sup>30</sup>.

D. Feuling drückt denselben Gedanken so aus: »Die Kirche hat schon in der Apostelzeit durch die Apostel selbst eine Stufung in der sakramentalen Mitteilung der Weihegnade oder des *ordo* eingeführt. Wenn wir sagen: eingeführt, so will das nur bedeuten, daß die Apostel Gebrauch machten von einer Vollmacht, die sie vom Herrn empfangen hatten, ihre eigene priesterliche Gabe und Gewalt entweder ungeteilt oder auch nach Teilen oder bestimmten Opfer- und Heilsfunktionen anderen mitzuteilen . . . Die Kirche lehrt im Tridentinum . . . ganz ausdrücklich im zweiten Kanon über das Sakrament des *Ordo*, daß es neben dem Priestertum (im vollen Sinn der bischöflichen und priesterlichen Gewalt) noch andere Weihestufen, höhere und niedrigere, gebe, durch die, wie derselbe Kanon sagt, aufgestiegen wird zum Priestertum selbst. Von dieser Lehre aus ist das Gesagte, daß die Apostel in der Fülle ihrer Vollmacht auch diese Gewalt besaßen, die priesterliche Gewalt nur teilweise zu übermitteln, gesichert. Zunächst erscheint in der Apostelzeit neben dem Apostel und Bischöfe der Priester (*Presbyter*) sowie der Diakon. Dazu kommen später, wenigstens vom Ende des 2. Jahrhunderts an, Subdiakone, Akoluthen . . . , Exorzisten . . . , Lektoren . . . und Ostiarier . . . Durch das Dogma endgültig entschieden ist lediglich, daß Priestertum (einschließlich Bischof) und Diakonat zu der von Christus eingesetzten sakramental begründeten Hierarchie der Kirche gehören. Für das Subdiakonat und die erwähnten niederen

<sup>30</sup> L. Kösters, *LexThKirche* VIII 469.

Weihen besteht eine solche unfehlbare Entscheidung der Kirche nicht... Die lange in den Hintergrund getretene Lehre des hl. Thomas... daß nämlich alle diese Grade, auch die der niederen Weihen, sakramentale Anteilnahme am Sakramente des Priestertums sind, erscheint als die entsprechende und innerlich am besten begründete theologische Annahme<sup>31</sup>.

Nach Thomas sind nämlich Subdiakonat und niedere Weihen Abspaltungen vom oder Anteilnahme am Diakonat: Dem Diakon waren in der ältesten Zeit wegen der geringen Zahl der Diener sämtliche niedrigen Dienstleistungen übertragen. Als sich aber später der Kult entfaltete, übergab die Kirche das, was bisher in der einen Weihestufe eingeschlossen war, entfaltet in verschiedenen<sup>32</sup>. Der Diakonat seinerseits und mit ihm die niederen Weihen, wurzeln im Presbyterat; in diesem ist die ganze Fülle des Weihesakramentes enthalten, in den anderen Weihestufen nur eine bestimmte Anteilhabe<sup>33</sup>. Darum hängt auch die Gültigkeit höherer Weihen nicht vom Empfang niederer Weihen ab (so sehr die Kirche die Weihe per saltum verpönt)<sup>34</sup>. Für die niederen Weihen, Subdiakonat und Diakonat hat Thomas das unbedenklich angenommen: für die Priesterweihe selber konnte er es nicht annehmen, weil der Episkopat für ihn kein Sakrament bildete. Ist der Episkopat aber Sakrament und per prius Sakrament, ruht in ihm die Fülle priesterlicher Gewalten, so hindert nichts, sondern erscheint nach Analogie des von Thomas für die niederen Weihen Gesagten nur konsequent, (auch)<sup>35</sup> den Presbyterat als Anteilnahme an

<sup>31</sup> Katholische Glaubenslehre, Salzburg 1937, 808 f. — Daß in der apostolischen Zeit neben dem Apostel und Bischof auch der Priester erscheint, ist recht fraglich. Diekamp meint: »Ob es in der neutestamentlichen Zeit auch schon einfache Priester gab, d. h. Presbyter, die nicht die volle bischöfliche Gewalt besaßen, sondern nur einen Teil von ihr (sacerdotes secundi ordinis) ist nicht sicher zu entscheiden« (Katholische Dogmatik, Münster 1942, III<sup>9</sup>, 353 f.).

<sup>32</sup> In primitiva Ecclesia propter paucitatem ministrorum omnia inferiora ministeria diaconis committebantur...; nihilominus erant omnes praedictae potestates, sed implicite, in una diaconi potestate: Sed postea ampliatus est cultus divinus, et Ecclesia, quod implicite habet in uno ordine, explicite tradidit in diversis (Suppl. q. 37 a. 2).

<sup>33</sup> Tota enim plenitudo sacramenti huius est in uno ordine, scilicet sacerdotis, sed in aliis est quaedam participatio ordinis (Suppl. q. 37 a. 1 ad 2).

<sup>34</sup> Non est de necessitate superiorum ordinum, quod aliquis minores ordines prius habeat...; et ideo etiam in primitiva Ecclesia aliqui ordinabantur in presbyteros, qui prius inferiores ordines non susceperant et tamen poterant omnia, quae inferiores ordines possunt, quia inferior potestas comprehenditur in superiori virtute, sicut sensus in intellectu et ducatus in regno (Suppl. q. 35 a. 5 c.).

<sup>35</sup> Die Sakramentalität der niederen Weihen bleibt für unsere Überlegung hier außer Betracht. — Die angeführten Worte des hl. Thomas sollen nicht zum Beweise der These: der Presbyterat ist Abspaltung vom Episkopat, sondern zu ihrer Illustration dienen. Unsere These läßt sich unabhängig von der Meinung des hl. Thomas über die niederen Weihen vertreten, weil bei der Ordination des Bischofs, Priesters und

der apostolisch-bischöflichen Vollgewalt zu betrachten: er ist (göttlich angeordnete) Abspaltung vom Episkopat, nicht aber ist dieser Überhöhung des Presbyterates. „Inferior potestas comprehenditur in superiori virtute, sicut sensus in intellectu et ducatus in regno“. „Tota enim plenitudo sacramenti huius est in uno ordine, scilicet in sacerdotio (pleno episcopi); sed in aliis est quaedam participatio ordinis“. Damit findet dann auch die Bischofsweihe eines zum Papst gewählten Diakons ihre ungezwungene Erklärung; es verhält sich damit genau so wie mit einer Priesterweihe ohne vorausgehende sonstige Weihen. Natürlich ist das eine Betrachtung von der Sache her; genetisch, in der Reihenfolge des Empfangs, gehen niedere und höhere Weihen und somit auch die Priesterweihe der Bischofsweihe voraus. „S. q. d. praeter sacerdotium non esse in Ecclesia catholica alios ordines, et maiores et minores, per quos velut per gradus quosdam in sacerdotium tendatur, A. S.“<sup>36</sup>. In dieser Richtung des stufenweisen Empfanges bildet der Episkopat eine Überhöhung des Presbyterates.

Nun ist weiter zu fragen, wie sich Episkopat und Presbyterat unterscheiden. Nach dem Gesagten ist der Episkopat Sakrament und zwar per prius Sakrament. Deshalb prägt er selbstredend einen Charakter ein; wenn das Weihesakrament überhaupt einen Charakter verleiht, dann die Bischofsweihe allererst. Die Priesterweihe gibt Anteilnahme an der Fülle des Sacerdotiums des Episkopates; sie ist darum *auch* Sakrament und prägt *auch* einen Charakter ein. Die Anteilnahme des Presbyterates am Vollenhalt des Priestertums ist näher dahin zu kennzeichnen, daß sie wesentlich Anteil an der Konsekrationsgewalt besagt. Der Presbyterat ist jene Anteilnahme an der Fülle priesterlicher Gewalten, die die Gewalt zu konsekrieren verleiht. Es läßt sich somit die Anschauung des hl. Thomas aufrechterhalten: in bezug auf unmittelbar eucharistische Gewalt unterscheiden sich Presbyterat und Episkopat nicht. Diese Gleichstellung bezüglich der Konsekrationsgewalt rührt aber nicht daher, daß der Episkopat gegenüber dem Presbyterat

---

Diakons Handauflegung statthat, bei den niederen Weihen (und dem Subdiakonat) aber nicht, und weil dort die Kirche stets das Bewußtsein von auf göttlicher Einsetzung beruhenden Akten besaß, was hier sich sehr schwer aufzeigen läßt. Der Nachweis der Sakramentalität der niederen Weihen setzt voraus, daß die Kirche die Gewalt besitzt, die Materie eines Sakramentes entfaltend fortzuentwickeln oder, genauer gesagt, ausdrücklicher herauszustellen und vorzulegen, analog etwa der Verkündigung der Dogmen. Der Beweis hierfür dürfte nicht leicht zu führen sein; am umfassendsten hat ihn A. Tymczak, *Quaestiones disputatae de Ordine. Historico-dogmatica disquisitio de ordinibus minoribus necnon de quaestionibus connexis, Presmisliae 1936*, versucht, aber wenig Zustimmung gefunden. Vgl. etwa G. L. Bauer: *ThRev 36 (1937) 1—7*.

<sup>36</sup> Trid. sessio 23, can. 6; Denz. 962.

in dieser Beziehung nichts Neues besagt, sondern daher, daß schon die Priesterweihe an dieser zentralen Gewalt innerhalb der Fülle bischöflicher Gewalten Anteil gewährt.

Thomas führt den folgenden Beweis: *Ordo potest accipi dupliciter: uno modo, secundum quod est sacramentum, et sic, ut prius dictum est, ordinatur omnis ordo ad Eucharistiae sacramentum; unde cum episcopus non habeat potestatem superiorem sacerdote quantum ad hoc, episcopatus non erit ordo. Alio modo potest considerari ordo, secundum quod est officium quoddam respectu quarundam actionum sacrarum; et sic cum episcopus habeat potestatem in actionibus hierarchicis respectu corporis mystici supra sacerdotem, episcopatus erit ordo* (Suppl. q. 40 a. 5 c). Nach dem Gesagten müßte man umgekehrt begründen: *Ordo potest accipi dupliciter: uno modo secundum quod est sacramentum; unde cum iam sacerdos simplex habeat (per participationem) potestatem quantum ad hoc, etiam presbyteratus est ordo (imprimens characterem: cfr. l. c. ad 2). Alio modo potest considerari ordo, secundum quod est officium quoddam respectu quarundam actionum sacrarum; et sic, cum sacerdos non habeat per se potestatem in actionibus hierarchicis respectu corporis mystici, sacerdotium non est ordo. Die Priesterweihe ist Sakrament, weil sie zu der Konsekrationsgewalt Anteil gibt; weil sie solchen aber nicht bezüglich aller hohenpriesterlichen Gewalten gewährt, gehört der Priester nicht dem hohenpriesterlich-bischöflichen Ordo an.*

Aus dem bisher Dargelegten folgt, daß die Grundkonzeption des hl. Thomas vom Unterschied zwischen Episkopat und Presbyterat beibehalten werden kann: Alle Sakramente sind auf die hl. Eucharistie hingeordnet, insbesondere das Weihesakrament. Alle Weihestufen dieses Sakramentes bis zum Presbyterat einschließlich sind von der Eucharistie her gegliedert und unterschieden. Weil aber schon die Priesterweihe an der Konsekrationsgewalt, der eucharistischen Kerngewalt, Anteil gibt, liegt der Unterschied zwischen Presbyterat und Episkopat *nicht* mehr auf der *unmittelbar* eucharistischen Linie, sondern auf der Linie der *οικοδομή τοῦ σώματος* (Eph 4,12): Die dem Bischof eigene, vorbehaltene Weihengewalt ist Gewalt zum Gliedaufbau und zur Gliedleitung am mystischen Leib des Herrn. Daraus aber folgern zu wollen, daß der Episkopat kein Sakrament sei, ist deshalb nicht angängig, weil er aufgrund der positiv-theologischen Gegebenheiten per prius Sakrament ist, also vom Wesen der Sache her gesehen, nicht Ergänzung und Überhöhung des Presbyterates besagt; vielmehr ist dieser, sachlich gesehen, Anteilnahme an der priesterlichen Gewaltenfülle des Episkopates<sup>37</sup>.

<sup>37</sup> Das Obige ist von der Fragestellung dieses Abschnittes aus gesagt, ob nämlich die Konzeption des hl. Thomas von der Bezogenheit aller Weihestufen auf die Eucharistie sich mit der Auffassung, der Episkopat sei Sakrament, vereinbaren lasse. An sich könnte man ja auch dieses Prinzip des Aquinaten bezweifeln. Pesch (a. a. O. n. 619) meint z. B.: »Suppositum gratis sumitur, non posse esse novum ordinem sacramentalem, quo non detur nova potestas circa eucharistiam.« Jedenfalls wird es nicht leicht sein, es in den theologischen Erkenntnisquellen begründet zu finden.

Sind nun in sich betrachtet die einzelnen Weihestufen, sicher Presbyterat und Diakonat, Anteilnahme am vollen Priestertum des Episkopates, die von oben nach unten verlaufen, so führt doch in der Reihenfolge des Empfangs der Weg von unten nach oben. Darum geht auch die Priesterweihe der Bischofsweihe voraus; wer diese empfängt, besitzt schon den *character sacerdotalis* und damit die volle unmittelbar eucharistische Gewalt, auch wenn dies, seinsmäßig gesehen, eine Anteilnahme an der Fülle hohenpriesterlich-bischöflicher Gewalt besagt.

Was fügt also die Bischofsweihe, genau gefragt, zum schon vorhandenen priesterlichen Charakter hinzu? Man wird sagen dürfen: die Bischofsweihe verleiht einen (neuen) sakramentalen Charakter. Das ergibt sich, wie oben schon gesagt wurde, daraus, daß die Bischofsweihe Sakrament und zwar *per prius* Sakrament ist. In diesem bischöflichen als dem vollpriesterlichen Charakter wurzeln implizit die Konsekrationsgewalt, explizit die übrigen (dem Bischof vorbehaltenen) Gewalten. „*Episcopus oportet iudicare, interpretari, consecrare, ordinare, offerre, baptizare et confirmare*“, sagt das Pontifikale. Das Verhältnis des bischöflichen Charakters zum priesterlichen ist also analog zum Verhältnis zu denken, wie es nach Thomas zwischen dem Diakonat und den (nach ihm ja sakramentalen) niederen Weihen obwaltet: *Omnes praedictae potestates (erant), sed implicite, in una diaconi potestate; sed postea . . . Ecclesia, quod implicite habet in uno ordine, explicite tradidit in diversis* (Suppl. q. 37 a. 2 ad 2). Der priesterliche Charakter verlieh schon explizit die Konsekrationsgewalt (und die einfach-priesterlichen Gewalten); der bischöfliche verleiht demnach explizit die dem Bischof vorbehaltenen Weihewalten, enthält aber, weil er der Sache nach *character sacerdotalis per prius*, vollpriesterlicher Charakter ist, die einfach-priesterlichen Gewalten implizit. Wenn je, wie es die Geschichte für einzelne Fälle wahrscheinlich macht, die Priesterweihe der Bischofsweihe nicht vorausgegangen sein sollte, dann wird auch die Konsekrationsgewalt explizit gegeben: das Sakrament der Bischofsweihe enthält die Fülle hohenpriesterlicher Gewalt und erteilt sie dann auch auf einmal. *Inferior potestas comprehenditur in superiori virtute sicut sensus in intellectu et ducatus in regno* (Suppl. q. 35 a. 5 c).

Vom Wesen des Charakters her, wie ihn der hl. Thomas bestimmte, steht meines Erachtens der Einprägung eines solchen durch die Bischofsweihe nichts im Wege. Besagt der Charakter Befähigung zum Kult und ist dieser das Empfangen oder Ausspenden göttlicher Dinge, ist der Charakter also *potentia ad recipienda vel tradenda aliqua divina* (3 q. 63 a. 2 c), dann liegt der Fall einfach: dann bringt der bischöfliche Charakter (explizit) die Befähigung zur Spendung der Firmung und der Ordines mit sich. Faßt man aber den Charakter enger als unmittelbar eucharistiebezogen, ausschließlich als Potenz zum Konsekrieren (Suppl. q. 40 a. 5 ad 2), so liegt nach dem soeben Gesagten

auch im bischöflichen Charakter eine Beziehung zur Konsekration, so sehr, daß im priesterlichen Charakter nur eine Anteilnahme und, im Hinblick auf die Reihenfolge des Empfangs, eine Vorwegnahme des bischöflichen (= vollpriesterlichen) Charakters zu sehen ist.

Wie verhält sich nun seinsmäßig der bischöfliche Charakter zum schon vorhandenen priesterlichen? Ist er ein eigener, neuer, zweiter Charakter neben dem priesterlichen oder eine Erweiterung desselben? Die erste Ansicht ist die gewöhnliche; zur Begründung weist man<sup>38</sup> darauf hin, daß die neuen und anderen Gewalten des Bischofs auch einen neuen und anderen Charakter erfordern; außerdem sei der Charakter eine *qualitas indivisibilis*, eine Beschaffenheit, die eine intensive Steigerung oder Verringerung nicht zulasse. Vielleicht ist aber die alte Meinung von der *ampliatio characteris*<sup>39</sup> doch nicht so unbegründet. Gerade wenn alle Ordines, sicher Diakonat und Presbyterat, sakramentale Anteilnahme an der *einen* hohenpriesterlichen Vollgewalt darstellen und darum *alle* zusammen nur *ein einziges* Weihesakrament bilden, liegt es nahe, den Charakter als von Weihestufe zu Weihestufe sich erweiternd zu denken. Eine solche Erweiterung oder Vertiefung, Intensivierung eines geistigen Akzidens bereitet der philosophischen Erklärung keine größeren Schwierigkeiten, als die Vermehrung der heiligmachenden Gnade es tut. Hier aber steht die „Vermehrung“ einer geistig-übernatürlichen Beschaffenheit dogmatisch fest, folglich auch ihre Möglichkeit. Jedenfalls darf man nicht von vornherein durch die Definition *Character est qualitas indivisibilis* die Frage erledigen wollen; allererst und überall muß man von der Sache her zeigen, daß eine Definition zu Recht besteht. Indes, wie immer man diese Frage nach dem ontischen Verhältnis des bischöflichen zum priesterlichen *character sacramentalis* beantworten möge, für unsere Betrachtung hier ist es wichtiger zu wissen, daß die Bischofsweihe einen Charakter einprägt, daß sie im strengen Sinn des Wortes charakterisierendes Sakrament ist.

### III. Finden sich in den spekulativen Überlegungen des hl. Thomas Ansätze, die zur strengen Sakramentalität des Episkopates hinführen könnten?

Zu der vorgetragenen Auffassung hat in erster Linie die Beobachtung geführt, daß Schrift, Überlieferung und Kirchenlehre, also die positiven Erkenntnisquellen der Theologie, für die Sakramentalität des Episkopates sprechen. Wir haben oben angedeutet, daß die spekulativ begründete Überzeugung des hl. Thomas vielleicht doch über sich hinausweise. So bleibt zum Schluß noch die Frage zu erörtern, ob das zutreffe. Finden sich in den spekulativ-theologischen Gedankengänge unseres Heiligen An-

<sup>38</sup> Z. B. Gühr a. a. O. 310 f.

<sup>39</sup> J. B. Gonet, *Clypeus Thomisticus*, De ordine, Disp. 4 a. 2 § 2 n. 39.

sätze, die zur (vollen) Sakramentalität der Bischofsweihe hinführen könnten?

1. Zunächst kann man versuchen, von dem auszugehen, was Thomas über den *character sacramentalis* sagt. Der Charakter ist Potenz zum christlichen Kult. Er ist keine Relation, sondern etwas in der Seele selbst (S. th. 3 q. 63 a. 2 ad 2). Hier bleiben nur *Passio*, *Habitus* und *Potenz*; er ist nicht *Passio* und nicht *Habitus*: „*ergo relinquitur quod character sit potentia*“ (S. th. 3 q. 63 a. 2 *sed contra*). Er wird eingepreßt zur Kultbefähigung<sup>40</sup>. Der Kult aber ist aktiver oder passiver Art: er besteht in der Spendung oder im Empfang göttlicher Gaben. Zu beiden aber ist eine entsprechende Befähigung erforderlich: zum Spenden eine solche aktiver, zum Empfang eine solche passiver Art. Der Charakter, seinem Wesen nach Potenz für den Kult, ist also entweder aktiv oder passiv<sup>41</sup>. Die aktive Potenz „*ad tradenda aliqua divina*“ gibt das Weihesakrament; zu den göttlichen Dingen gehören ja vor allem die Sakramente und zu ihrer Spendung verleiht gerade der *Ordo* die Befähigung<sup>42</sup>. Nun ist aber dem Bischof die Spendung zweier Sakramente vorbehalten, also muß er die entsprechende aktive Potenz, d. h. den entsprechenden *character sacramentalis* besitzen. Diese Folgerung ist oft gezogen worden.

Gühr z. B. meint: »Nur Unklarheit und Inkonsequenz des Denkens kann die sakramentale Würde und Wirksamkeit der Bischofsweihe bestreiten, wenn die Sakramentalität der Priesterweihe feststeht. Die Analogie zwischen Priester- und Bischofsweihe ist nämlich derart, daß aus der Sakramentsnatur der ersteren mit Notwendigkeit auch die Sakramentsnatur der anderen erschlossen werden muß. Die Priesterweihe ist wahrhaft sakramental, weil durch den Ritus derselben eine göttliche, und zwar unverlierbare, d. h. in einem geistigen Charakter wurzelnde Gewalt zur gültigen Vollziehung gewisser Sakramente samt der entsprechenden Heiligungsgnade verliehen wird. Ganz dasselbe trifft nun auch zu bei der Bischofsweihe«<sup>43</sup>.

<sup>40</sup> *Sacramenta novae legis characterem imprimunt, in quantum per ea deputantur homines ad cultum Dei secundum ritum christianae religionis* (3 q. 63 a. 2 c).

<sup>41</sup> *Divinus autem cultus consistit vel in recipienda aliqua divina, vel in tradendo aliis: ad utrumque autem horum requiritur quaedam potentia; nam ad tradendum aliquid aliis requiritur quaedam potentia activa, ad accipiendum autem requiritur potentia passiva et ideo character importat quandam potentiam spiritualem ad ea, quae sunt divini cultus* (3 q. 63 a. 3 c).

<sup>42</sup> *Ad agentes in sacramentis pertinet sacramentum ordinis, quia per hoc sacramentum deputantur homines ad sacramenta aliis tradenda* (3 q. 63 a. 6 c; vgl. *Suppl.* q. 34 a. 3 ad 3; *Suppl.* 34 a. 4 ad 1; *Suppl.* q. 35 a. 1 c und a. 2 c).

<sup>43</sup> a. a. O. II 279. — Scheeben sieht im Charakter die Befähigung und Verpflichtung, an den Tätigkeiten Christi überhaupt teilzunehmen. Das umfaßt natürlich zuerst die Anteilnahme am Priestertum Christi und somit Befähigung und Verpflichtung zum Empfang und zur Spendung der Sakramente sowie zur Darbringung des Opfers, dann aber auch Anteilnahme am prophetischen und könig-

Es scheint eben wörtlich für den Episkopat zuzutreffen, was Thomas bezüglich der niederen Weihen geltend macht: *per quemlibet ordinem aliqui constituitur supra plebem in aliquo gradu potestatis ordinatae ad sacramentorum dispensationem: unde, cum character sit signum distinctivum ab aliis, oportet quod in omnibus character imprimatur, cuius etiam signum est, quod perpetuo manet et numquam iteratur* (Suppl. q. 35 a. 2 c).

Dennoch läßt Thomas diese Folgerung nicht gelten. Er faßt den Kult — *tradenda vel recipienda aliqua divina* — hier enger, nämlich eucharistiebezogen. Das mag willkürlich erscheinen, für Thomas ist es genauere und schärfere Fassung. Die Eucharistie enthält Christus selber, die Fülle des Priestertums, sie ist das Opfer der Kirche und Ziel und Vollendung aller Sakramente: in ihr besteht darum der göttliche Kult wesentlich<sup>44</sup>. Alle Sakramente sind deshalb auf sie hingeordnet, und Kult besagt darum für Thomas stets Beziehung zur Eucharistie und Potenz zum Kult, aktiver oder passiver Art, ebenfalls. Von hier aus ergibt sich ganz folgerichtig, was wir eingangs als Auffassung unseres Heiligen darlegten: weil im Hinblick auf die Eucharistie, näherhin auf die Konsekration, die Bischofsweihe der Priesterweihe gegenüber nichts Neues bringt, ist sie kein Sakrament.

2. Wir sagten eben: näherhin nur Konsekration. Hat nicht die Bischofsweihe, wenn nicht zur Konsekration der Eucharistie, so doch sonstwie zu ihr Bezug?

Thomas schildert die Bezogenheit der verschiedenen Wehestufen zum Altarssakrament folgendermaßen: Die Weihegewalt ist gegeben entweder zur Konsekration der Eucharistie oder zu einer auf die Eucharistie hingeordneten Dienstleistung. Die Konsekration ist Aufgabe des Presbyterates, die Dienstleistung die der übrigen Weihegrade. Näherhin hat dieser Dienst eine doppelte Aufgabe: er bezieht sich entweder auf das Altarssakrament selbst oder auf die Empfänger desselben. Die erste Aufgabe umfaßt drei Funktionen: Mithilfe bei der Ausspendung des Sakramentes: das ist Sache des Diakons; Mithilfe durch Zurüstung der Materie in den hl. Gefäßen: das ist Sache des Subdiakons; Mithilfe in der Beischaffung der Materie: das ist Sache des Akolythen. Die zweite Form der Dienstleistung, die Vorbereitung der Empfänger auf die hl. Eucharistie, ist ebenfalls dreifacher Art: Fernhaltung der gänzlich Ungläubigen: das ist Aufgabe des Ostiariers; Unterweisung der Katechumenen, die zwar glaubenswillig, aber nicht unterrichtet sind: das ist Aufgabe der Lektoren; Befreiung der Gläubigen, aber vom Teufel Behinderten aus dessen Gewalt: das ist Sache der Exorzisten. »*Et sic patet ratio et numeri et gradus ordinum*«<sup>45</sup>.

lichen Amt des Herrn: *Mysterien des Christentums* § 84. Von hier ergibt sich die charakterisierende Sakramentalität der Bischofsweihe a fortiori.

<sup>44</sup> S. th. 3 q. 63 a. 6 c (in qua principaliter divinus cultus consistit).

<sup>45</sup> *Potestas ordinis aut est ad consecrationem ipsius Eucharistiae, aut ad aliquod ministerium ordinatum ad hoc sacramentum Eucharistiae. Si primo modo, sic est ordo sacerdotalis... Cooperatio autem*

Man fragt sich im Hinblick auf diese, was die niederen Weihen anlangt, doch recht konstruiert anmutende Beziehung zur Eucharistie: Ist da nicht der Episkopat *ganz anders* auf das Altarssakrament hingeordnet? Ist er nicht auch ein „ministerium circa Eucharistiam“? Schafft er nicht durch die Erteilung der hl. Weihen allererst den Konsekrator der Eucharistie und auch die verschiedenen Ministri? Wäre nicht die Konsekration und damit die Eucharistie selber gar bald nicht mehr möglich, wenn es keinen Bischof mehr gäbe? Gerade nach Thomas ist ja der Episkopat Urquell der Weihegewalten: *Potestas ministrorum est in episcopo sicut in origine* (Suppl. q. 40 a. 7 ad 3). Die Weihegewalt des Bischofs steht also zur Konsekrationsgewalt des Priesters in einem sakramentalen Ursachverhältnis. Gilt da nicht das Axiom: *Propter quod unumquodque tale, et illud magis?* Der Schluß ist oft gezogen worden: Pesch z. B. sagt: *Episcopatus certo multo magis dat novam potestatem circa Eucharistiam quam diaconatus et ordines minores, qui ab adversariis dicuntur esse sacramenta. Episcopus enim potest aliis conferre potestatem consecrandi eucharistiam; diaconus autem et inferiores clerici proprie nihil possunt circa eucharistiam, quod non possit etiam a laicis fieri*<sup>46</sup>. Thomas indes erwähnt den Episkopat mit keiner Silbe, wo er Suppl. q. 37 a. 3 c über die Beziehung der Weihestufen zur Eucharistie spricht, offen-

---

ministrorum est vel in ordine ad ipsum sacramentum vel in ordine ad suscipientes. Si primo modo, sic est tripliciter: primo enim est ministerium, quo minister cooperatur sacerdoti in ipso sacramento quantum ad dispensationem... et hoc pertinet ad diaconum...; secundo est ministerium ordinatum ad materiam sacramenti ordinatam in sacris vasis ipsius sacramenti, et hoc pertinet ad subdiaconos...; tertio est ministerium ordinatum ad praesentandum materiam sacramenti, et hoc competit acolytho... Sed ministerium ad praeparationem recipientium ordinatum non potest esse nisi super immundos, quia qui mundi sunt, iam sunt ad sacramenta percipienda idonei. Triplex autem est genus immundorum secundum Dionysium: quidam enim sunt omnino infideles credere nolentes, et hi totaliter etiam a visione divinorum et a coetu fidelium arcendi sunt, et hoc pertinet ad ostiarios; quidam autem sunt volentes credere, sed nondum instructi, scilicet catechumeni et ad horum instructionem ordinatur ordo lectorum...; quidam vero sunt fideles et instructi, sed impedimentum habentes ex daemonis potestate, scilicet energumeni, et ad hoc ministerium est ordo exorcistarum. Et sic patet ratio et numeri et gradus ordinum (Suppl. q. 37 a. 2 c; vgl. C. Gent. IV, 75).

<sup>46</sup> Praelectiones VII n. 619. — Ternus a. a. O. 359 zitiert Durandus, In 4 Sent. d. 24 q. 6 c.: Sicut potestas minorum ordinum est ad disponendum populum ad sacramenti eucharistiae susceptionem, sic potestas episcopalis est ad ordinandum ministrum ad eiusdem consecrationem vel confectionem. Sicut ergo propinquiorem et nobiliorem habitudinem ad sacramentum eucharistiae habet consecrans quam recipiens, sic nobiliorem et propinquiorem habitudinem habet ad idem sacramentum potestas episcopalis quam potestas minorum ordinum. Ergo si minores ordines sunt sacramenta secundum illos, sequitur quod ordinatio episcopalis fortiori ratione est sacramentum.

bar deshalb, weil er bei ihm eine eigene, von den anderen Weihestufen (Presbyterat) sich unterscheidende Beziehung zur Eucharistie vermißt. Der Bischof besitzt höhere Weihegewalt, aber sie liegt auf einer anderen Ebene: *Potestas sacerdotalis exceditur a potestate episcopi quasi a potestate alterius generis* (Suppl. q. 40 a. 6 ad 3); sie dient dem Aufbau des Leibes Christi: auch wenn der Bischof weiht, baut er Kirche auf. Im Hinblick auf die Eucharistie aber hat er keine höhere Gewalt: [*Corpus Christi*] *supra quod consecrandum papa non habet maiorem potestatem quam simplex sacerdos* (Suppl. q. 38 a. 1 ad 3).

Die Frage, die wir eingangs stellten, ist aber damit noch nicht beantwortet. Thomas setzt hier Bezogenheit zur Eucharistie in eins mit Konsekrationsgewalt. In dieser zentralen und höchsten eucharistischen Gewalt hat der Bischof nichts voraus. Wir fragten aber, ob der Episkopat deshalb gar keine Beziehung zur Eucharistie besitze. Eine mittelbare gibt Thomas zu. Beim Vergleich der priesterlichen Gewalt mit der bischöflichen sagt er, daß der Bischof bezüglich der primären eucharistischen Gewalt, der Konsekration, nichts voraus habe, wohl aber bezüglich der sekundären, das Volk Gottes auf den Empfang der Eucharistie vorzubereiten. Der Priester ist nämlich bezüglich der ersten nur von Gott abhängig, bezüglich der zweiten aber auch vom Bischof; dessen Gewalt ist demnach höher als die priesterliche<sup>47</sup>. Gemeint ist hier zunächst die Jurisdiktionsgewalt, aber die Weihegewalt ist miteinbegriffen, wie die Nennung der Altarkonsekration in diesem Zusammenhang zeigt und Thomas ausdrücklich bestätigt<sup>48</sup>. Die bischöfliche Weihegewalt also, die formell dem Aufbau des mystischen Christusleibes dient, hat eben dadurch einschlußweise und mittelbar eine Beziehung zur hl. Eucharistie: er bereitet dadurch das Volk Gottes auf den Empfang der Eucharistie vor. Ja, im Hinblick auf die Erteilung der Priesterweihe muß man diese mittelbare Beziehung noch erweitern: durch sie bestellt er Priester zur Konsekration<sup>49</sup>. Ge-

<sup>47</sup> *Sacerdos habet duos actus: unum principalem, scilicet consecrare corpus Christi, alterum secundarium, scilicet praeparare populum Dei ad susceptionem huius sacramenti. Quantum autem ad primum actum, potestas sacerdotis non dependet ab aliqua superiori potestate nisi divina; sed quantum ad secundum, dependet ab aliqua superiori potestate, et humana . . . ita patet quod oporteat esse potestatem episcopalem supra sacerdotalem, quantum ad actum secundarium sacerdotis, non autem quantum ad primum* (Suppl. q. 40 a. 4 c).

<sup>48</sup> *Dicendum, quod potestas episcopalis non est tantum iurisdictionis sed etiam ordinis* (Suppl. q. 40 a. 5 ad 3).

<sup>49</sup> Es fällt auf, daß Thomas, ähnlich wie er Suppl. q. 37 a. 2 c vom Episkopat gänzlich schweigt, so auch hier (Suppl. q. 40 a. 4), wo er ex professo vom Verhältnis der priesterlichen zur bischöflichen Gewalt handelt, von der Priesterweihe als Voraussetzung der Konsekration nicht spricht. Er erwähnt wohl, daß zur Konsekration der Eucharistie die bischöflichen Akte der Altarkonsekration, der Weihe der Gewänder und dergleichen »ex quadam congruitate« vorausgesetzt werden, aber

nügt diese indirekte Beziehung der Eucharistie, um die Sakramentalität der Bischofsweihe darzutun? Nach Thomas offenbar nicht. Er fordert zur Sakramentalität des Ordo eine *spezielle* Beziehung zur Eucharistie, und weil er diese vermißt, ist die Bischofsweihe kein Sakrament<sup>50</sup>.

Indes müssen wir noch einmal einsetzen. Nur die höheren Weihen haben nach Thomas eine unmittelbare Beziehung zur Eucharistie, die niederen nicht<sup>51</sup>. Die niederen Weihen, genauer die drei ersten, sind Dienstleistungen „in ordine ad suscipientes“ und *hierin* besteht ihre Beziehung zum Altarssakrament. (Suppl. q. 37 a. 2 c). Um dieser Beziehung willen sind sie nach Thomas sakramental. Warum dann nicht die Bischofsweihe? Die bischöfliche Gewalt ist ja auch in dieser mittelbaren Weise auf die Eucharistie bezogen: „oportet esse potestatem episcopalem supra sacerdotalem quantum ad actum secundarium sacerdotis, scilicet praeparare populum Dei ad susceptionem huius sacramenti“. Noch mehr: die indirekte Beziehung des Episkopates liegt nicht bloß in ordine ad suscipientes, sondern noch mehr in ordine ad conficientes hoc sacramentum. Gewiß besagt dieses sakramentale Ursachverhältnis der bischöflichen Weihegewalt zur priesterlichen Konsekrationsgewalt keine *direkte* Bezogenheit zur Eucharistie, und insofern hat Ternus recht, wenn er folgert: „Nach Thomas wäre es eine ganz untheologische Weihemetaphysik, hier sagen zu wollen: Causa causae est causa causati; also ist die Bischofsgewalt eucharistiebezogene Sakramentalgewalt, die in eigenem sakramentalem Charakter ruht. Eucharistischer Kultvollzug und kultstiftende Anordnung bzw. Austeilung der Gewalt sind wohlzuunterscheidende Dinge“<sup>52</sup>. Aber eine *indirekte* Beziehung läßt sich nicht leugnen. Und wenn Thomas wegen einer indirekten Beziehung zur Eucharistie den niederen Weihen die Sakramentalität zuspricht, dann müßte man das aus demselben Grund auch der Bischofsweihe gegenüber tun.

3. Noch ein anderer Punkt ist der Erwähnung wert. Die Weihegewalt des Bischofs ist mit seiner Konsekration gegeben. Ihre *bleibende konsekratorische Wirkung* erklärt, warum die Bischofsweihe nicht wiederholbar und die bischöfliche Weihegewalt unverlierbar ist. Nun setzt das Ausspenden göttlicher Geheimnisse eine entsprechende Potenz voraus, und diese ist nach dem in S. th. 3 q. 63 a. 2 Ausgeführten im Charakter zu sehen. Thomas leugnet beim Bischof, wenn er firmt und weiht, den Charakter als zugeordnete Potenz; die Konsekra-

über die absolute Notwendigkeit der vorgängigen Priesterweihe findet sich kein Wort.

<sup>50</sup> Suppl. q. 40 a. 5 c und ad 2.

<sup>51</sup> Suppl. q. 38 a. 1 ad 3; Suppl. q. 37 a. 2 c.

<sup>52</sup> Ternus a. a. O. 362.

tion in ihrer bleibenden Wirkung genügt ihm, die Weihegewalt des Bischofs zu erklären. Man sieht nicht, warum diese Doppelung, zumal da Thomas bei der Definition des Weihesakramentes Weihegewalt und Charakter geradezu ineinssetzt. Er sagt: Ordo potestatem principaliter importat; et ideo character, qui est spiritualis potestas, in definitione ordinis ponitur (Suppl. q. 34 a. 2 ad 2). Im Corpus dieses Artikels heißt es: Relinquitur, quod ipse character interior est essentialiter et principaliter ipsum sacramentum ordinis. Das Wesentliche, was der Ordo verleiht, ist nicht heiligmachende Gnade oder Standesgnade, sondern die potestas ordinis, die Weihegewalt. Diese muß aber, zum wenigsten der Hauptsache nach, mit dem Charakter identisch sein oder dort wurzeln, sonst ist die Ersetzung von „potestas“ durch „character“ in obiger Definition nicht möglich. Nun verleiht die Bischofsweihe — auch nach Thomas — Weihegewalt, also müßte sie auch einen Charakter einprägen.

Dazu kommt, daß die Verleihung dauernd bleibender Weihegewalten durch die Bischofsweihe, verbunden noch mit Gnaden, zur rechten Verwaltung, nur auf Christus zurückgeführt werden kann. Dann aber ist der Episkopat doch irgendwie sakramental, dann gehört er sicher zum Weihesakrament. Warum dann nicht eine einheitliche Konzeption des *einen* Weihesakramentes?

So darf man abschließend wohl urteilen, daß in den Darlegungen des hl. Thomas einige Ansatzpunkte liegen, die, weiter ausgebaut, auch von seinen Voraussetzungen aus zur strengen Sakramentalität der Bischofsweihe hinzuführen vermögen. Indes liegt der entscheidende Grund für diese These in den positiv-theologischen Gegebenheiten.

## Der Trinitätstraktat Walters von Mortagne als Quelle der Summa sententiarum.

Von Ludwig Ott.

In den ersten sechs Kapiteln seines Trinitätstraktates handelt Walter, wie oben dargelegt wurde<sup>34a</sup>, von den Eigenschaften Gottes und ihrem Verhältnis zur göttlichen Wesenheit (c. 1), von der Dreipersonlichkeit Gottes (c. 2), von dem Ursprung der göttlichen Per-

<sup>34a</sup> Siehe Schol 18 (1943) 78—90. Auf S. 81 Z. 30 ist die erste Zeile des aus SS I 4 angeführten Textes in folgender Weise zu berichtigen: quia non est ei aliud esse. Auf S. 85 Z. 24 ist zu lesen: Job 33,4 (statt Job 23,4).